

Richtlinie der Stadt Hagen vom 15. Juni 2023 zur Förderung von Photovoltaik-Anlagen

1. Zuwendungszweck

Ziel der Zuwendung ist, durch die Installation von neuen Photovoltaik-Anlagen den Einsatz von Erneuerbaren Energien innerhalb der Stadt Hagen voran zu bringen und einen lokalen Beitrag zum Klimaschutz sowie zur Verringerung von Treibhausgasemissionen zu leisten.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert werden der Erwerb und die Errichtung von neuen Photovoltaik-Anlagen mit Batteriespeicher für selbstgenutzte Wohnimmobilien im Stadtgebiet von Hagen.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen, die Eigentümer von selbstgenutzten Wohnimmobilien mit Erstwohnsitz in Hagen sind.

4. Fördervoraussetzungen

- a) Die Photovoltaik-Anlage muss über eine Leistung von mindestens 4 kWp und einen Batteriespeicher verfügen.
- b) Bau und Installation der Photovoltaik-Anlage erfolgen durch ein Fachunternehmen. Hierzu muss dem Förderantrag ein gültiges Angebot über die zu erbringenden Leistungen für den Erwerb, die Installation und die ordnungsgemäße Inbetriebnahme einer Anlage durch ein Fachunternehmen beigefügt werden.
- c) Die Beantragung der Förderung muss vor Beginn der Maßnahme bei der Stadt Hagen erfolgen. Als Vorhabenbeginn gilt der Abschluss von Lieferungs- und Leistungsverträgen. Der Auftrag darf somit erst nach Erhalt einer Förderzusage durch die Stadt Hagen erteilt werden. Planungsarbeiten bzw. die Einholung von Angeboten gelten nicht als Beginn der Maßnahme.
- d) Die technischen Anschlussbedingungen des Netzbetreibers vor Ort sind einzuhalten.
- e) Die Fördernehmenden verpflichten sich, die geförderte Anlage mindestens zehn Jahre ab dem Tag der ersten Inbetriebnahme in einem funktionstüchtigen Betrieb zu halten.

5. Förderungsausschlüsse

Nicht förderungsfähig sind:

- a) Photovoltaik-Anlagen ohne Batteriespeicher;
- b) Photovoltaik-Anlagen mit einer Leistung von unter 4 kWp;
- c) Anlagen an gewerblich genutzten Gebäuden;
- d) gebrauchte Photovoltaik-Anlagen und Speicher,

- e) Maßnahmen, die vor Erhalt der Förderzusage beauftragt wurden;
- f) Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange oder der Denkmalschutz entgegenstehen;
- g) Ratenkäufe oder Leasing-Geschäfte;
- h) der Austausch oder die Nachrüstung von Einzelkomponenten (bspw. einzelne Solarmodule, Speicher oder Wechselrichter).

6. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Die Förderung erfolgt in Form eines Zuschusses von 2.000 Euro pro Anlage. Je Gebäude und je Antragsteller wird nur eine Anlage gefördert.

7. Kumulierung mit anderen Förderungsmitteln

Die Fördermittel dürfen mit Fördermitteln anderer Behörden und Institutionen kumuliert werden, sofern diese das zulassen. Die Höhe der gesamten Fördermittel darf die Gesamtkosten in Summe jedoch nicht überschreiten.

8. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Förderanträge sind digital über den Online-Formularserver der Stadt Hagen zu stellen, der unter dem folgenden Link aufgerufen werden kann:

<http://formulare.hagen.de>

Antragstellende, die über keinen Internetanschluss verfügen, können den Antrag nach Terminvereinbarung beim Umweltamt persönlich stellen.

Förderanträge können frühestens nach Inkrafttreten dieser Richtlinie ab dem 10.01.2024 gestellt werden. Die Stadt Hagen entscheidet über die vorliegenden vollständigen Anträge in der Reihenfolge des Antragseinganges im Rahmen der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel (Förderbudget) nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen dieser Richtlinie.

Mit der Umsetzung der Maßnahme darf erst nach Erhalt einer Förderzusage durch die Stadt Hagen begonnen werden. Diese kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden und erfolgt nur unter Vorbehalt der Durchführung der dem Antrag zugrunde liegenden Maßnahme und Einreichen eines vollständigen Leistungsnachweises. Erst nach Umsetzung der Maßnahmen und erfolgreicher Prüfung des Leistungsnachweises erfolgt die Auszahlung der Fördermittel (s. Punkt 9 und 10). Die Antragstellenden werden im Rahmen der Förderzusage auf die Notwendigkeit zur Erbringung des Leistungsnachweises hingewiesen.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung eines Zuschusses besteht nicht. Die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ersetzt keine eventuell für die Maßnahme erforderlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse. Die Stadt Hagen übernimmt keine Haftung für jedwede Schäden im Zusammenhang mit der Planung, der Anbringung oder dem Betrieb des Geräts.

9. Leistungsnachweis und Fristen

Als Leistungsnachweis müssen folgende Unterlagen spätestens zwölf Monate nach Erteilung der Förderzusage beim Umweltamt der Stadt Hagen eingereicht werden:

- Ausgefülltes Formular „Leistungsnachweis Photovoltaik-Anlage“;
- eine Kopie der Rechnung;
- ein Zahlungsbeleg (z.B. Kopie des Bankauszugs);
- ein vom Fachunternehmen bestätigtes Formblatt über die ordnungsgemäße sichere Inbetriebnahme gemäß gültiger Normen und Regelwerke (Inbetriebnahmeprotokoll);
- Foto(s) der fertig gestellten Photovoltaik-Anlage

Ist es nicht möglich, die genannten Fristen einzuhalten, ist vor Ablauf der Frist ein formloser Antrag auf Fristverlängerung mit nachvollziehbarer, plausibler Begründung für die Verzögerung schriftlich oder per E-Mail beim Umweltamt der Stadt Hagen einzureichen. Dieses entscheidet im Einzelfall über eine Fristverlängerung nach billigem Ermessen.

Die Stadt Hagen behält sich das Recht vor, zusätzliche Unterlagen anzufordern und die Verwendung vor Ort zu besichtigen bzw. durch beauftragte Dritte überprüfen zu lassen.

10. Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung erfolgt nach Fertigstellung und Inbetriebnahme der Photovoltaik-Anlage inkl. Batteriespeicher und erfolgter Prüfung der gemäß dieser Richtlinie unter „9. Leistungsnachweise und Fristen“ vorzulegenden Unterlagen auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides durch die Stadt Hagen. Der Zuschuss wird nur an die antragstellende Person ausgezahlt.

11. Rückforderung von Zuschüssen und Zweckbindung

Die Stadt Hagen behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn

- diese nicht dem Verwendungszweck entsprechend verwendet wurden oder
- die Zuwendung durch falsche oder unvollständige Angaben erwirkt wurde;
- die Einwilligung zur Verarbeitung der personenbezogenen Daten von der antragstellenden Person widerrufen wurde;
- wenn die geförderte Anlage innerhalb eines Zeitraumes von weniger als zehn Jahren nach Fertigstellung demontiert, stillgelegt oder anderweitig zweckentfremdet wird.
- Im Falle eines Verkaufs des Objektes verpflichten sich die Fördernehmenden, die verbleibende Restlaufzeit bis zum Erreichen der 10 Pflichtbetriebsjahre der Anlage auf den/die Kaufenden zu übertragen. Die restliche Betriebspflicht geht auf den/die neuen Eigentümer*innen über.

12. Rechtsgrundlagen

Rechtsgrundlagen für die Förderung nach dieser Richtlinie sind die zuwendungsrechtlichen Vorschriften der Landeshaushaltsordnung und die dazu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW. Die Stadt Hagen kann diese Förderrichtlinie an veränderte Fördersituationen sowie jederzeit an veränderte rechtliche Grundlagen anpassen. Außerdem sind jederzeit Änderungen zur Behebung von Auslegungsproblemen sowie zur Schließung von Regelungslücken möglich. Es gelten die zum Bewilligungszeitraum geltenden Richtlinien. Diese werden im Amtsblatt der Stadt Hagen veröffentlicht, welches auf der Internetseite der Stadt Hagen einzusehen ist.

13. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Die Richtlinie tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt der Stadt Hagen, begleitet durch eine Pressemitteilung zum Start des Förderprogramms. Sofern das Förderprogramm mit zusätzlichen Haushaltsmitteln fortgeführt werden kann, gilt diese Richtlinie weiter. Ansonsten endet ihre Gültigkeit mit vollständiger Ausschöpfung der Fördermittel oder Neufassung der Richtlinie. Von der Allgemeinen Zuschuss-Richtlinie der Stadt Hagen vom 19.09.2006 soll abgewichen werden, weil diese dem hier angestrebten Förderzweck nicht entspricht.

Hagen, den 21.06.2023

gez. *Erik O. Schulz*
Oberbürgermeister